

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 35.

Mittwoch den 25. August

1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Feldren-  
nach. Eiachthal. Rothensohl. Salmbach.  
(Schuldenliquidationen.) In nachstehenden  
Sanntfachen werden die Schuldenliquidationen an den  
beigesetzten Tagen und Orten vorgenommen werden,  
und zwar

- 1) die — des Philipp Gantner, Zimmermanns von  
Feldrennach am Donnerstag den 23. Sept. d. J.  
Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst,
- 2) die — des weild. Christian Reichert, gewesenen  
Mahlmüllers von Eiachthal am Dienstag den 28.  
Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube  
zu Dobel,
- 3) die des Johann Matthäus Wacker, Bauren von  
Rothensohl am Mittwoch den 29. Sept. d. J.  
Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube daselbst,
- 4) die des Michael Faas, Schmidts von Salmbach  
am Donnerstag den 30. Sept. d. J. Morgens 9  
Uhr auf der Rathsstube daselbst,

wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Massen  
entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder  
auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche  
Gegenwart erfordern, vor oder an den Tagen der  
Liquidationshandlungen schriftlich einzuklagen und ihre  
Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie  
durch die unmittelbar nach den Verhandlungen aus-  
zusprechenden Erkenntnisse von den gegenwärtigen Mas-  
sen ausgeschlossen werden.

Den 18. August 1830.

Oberamtsrichter  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung der k. Oberwasserbau-  
Direction wird die Enzloßstraße in Oberriernigen und  
Bisingen anstatt vom 23. bis 31. d. M. nunmehr  
vom 23. August bis 8. Sept. gesperrt, was den Holz-  
Commerzianten zu eröffnen ist.

Calw, den 20. August 1830.

k. Oberamt.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben die Spor-  
telrechnung von den Monaten Juni, Juli, August,  
1830 unfehlbar auf den letzten d. M. dem Oberamt  
einzusenden.

Calw den 21. August 1830.

k. Oberamt.

Calw. (Aufforderung zur Heimkehr)  
Gottlieb Heinrich Schwarz v. Hirsau Joseph Bayer  
v. Oberkollbach und Johann Martin Armbruster v.  
Oberreichenbach haben ihre Schuldigkeiten zum k.  
Kameralamt Hirsau abzuverdienen.

Da ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden die  
Orts-Vorsteher aufgefordert, sie in ihre Heimath zu-  
rückzuweisen.

Calw, den 20. August 1830.

k. Oberamt.

Einer der wichtigsten Zweige der landwirthschaftlichen Industrie, worauf der Wohlstand des Landmanns größtentheils beruht, ist die Rindviehzucht. Sie ist einzig durch gute Farren bedingt, leider aber wird immer noch zu wenig Sorgfalt auf dieselben verwendet, denn öfters ist armen Leuten die Anschaffung und Unterhaltung der Farren übertragen, oder besorgen solche Leute ohne Kenntniß von der Sache, oder ohne guten Willen, oft führen die Orts-Behörden auch nicht die geringste Aufsicht über die Farrenhalter, beachten nicht einmal die an sie gebrachten Klagen der Viehhalter.

Da nun mindertüchtige und schlecht genährte Farren den nachtheiligsten Einfluß auf die Nachzucht haben, so ist in mehreren Oberämtern durch die Amts-Versammlungen die Einrichtung getroffen worden, daß auch die Rindviehzucht nach dem Beispiel des Beschälwesens unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde. Im hiesigen Oberamts-Bezirk wurde diese Einrichtung von den Orts-Vorstehern nicht beliebt, vielmehr der Grundsatz festgehalten, daß die Beaufsichtigung der Farren wie bisher, Gegenstand der Ortspolizei seyn solle.

Da nun das Oberamt das ihm von polizeiwegen zu stehende höhere Aufsichtsrecht wie bisher allein, ohne die gewünschte Aufstellung eines Oberamtschaugerichts zu üben hat, so will es die Merkmale, und Grundsätze öffentlich bekannt machen, von denen es hiebei ausgehen wird. Es sind folgende:

Daß in jeder Gemeinde eine hinreichende Zahl Farren gehalten, diese zweckmäßig untergebracht und gepflegt, bei dem Ankauf auf vorzügliche Racen gesehen und nur solche Kälber zur Nachzucht angehunden werden, welche für den Eigenthümer einen größern Nutzen und Ertrag gewähren. Zu dem Ende haben

1.) die in jeder Gemeinde ohnedieß bestehenden Viehschauer den oder die Farren alle 4 Wochen zu beaugenscheinigen, über deren vorschriftmäßige Wart und Pflege zu wachen, und die Viehbesitzer aufzumuntern, daß sie nur erstarrte und gesunde Kälber für die Nachzucht behalten.

2.) Die Orts-Vorsteher nirgends mehr den Hagen oder Farrenhaltern die Erkaufung der Farren zu überlassen, sondern solche selbst zu besorgen, und hat den gesammte Gemeinderath vorher zu bestimmen, wie alt der anzukaufende Farre und von welcher Größe und Race er seyn müsse, und solchen so bald er in den Ort gebracht, und ehe er gebraucht wird,

selbst zu visitiren, ob er die vorherbestimmten Eigenschaften habe?

3.) die Unterhaltung, Pflege und Wart des Farren sollte nirgends mehr, und unter keinerlei Umständen in Abstreich, sondern von dem Gemeinderath einem soliden Bürger der die erforderlichen Stallungen, hinreichendes Futter und ein geeignetes Lokal zum Bedecken der Kühe besitzt, entweder gegen Gütergenuß, oder Weidenschädigung überlassen, das Sprunggeld aber abgeschafft werden.

4.) Auf einen Farren dürfen nicht weiter als 80 Kühe gerechnet werden.

5.) Wenn auch nicht auf eine veredelte Race Rücksicht genommen werden will, so muß doch der Gemeinderath die Bestimmung unabänderlich geben, welche Race von Rindvieh erzogen werden soll, es dürfen alsdann nur Farren von dieser Art und keine andere unterhalten werden, und wann eine Erneuerung statt finden muß, so ist ein aufferhalb der Gemeinde gezogener Farre ähnlicher Art zu erkaufen.

6.) Da wo es der gegenwärtige Stand des Melkviehes noch nicht gestattet, sogleich Farren von der größten Gattung und bedeutendem Gewicht zu halten ist bei jeder Erneuerung des Farren darauf zu sehen, daß der neue immer etwas größer und schwerer sey, als der abgegangene, und in Verhältnißmäßig kurzer Zeit wird der Rindviehstand des Orts sich in der Qualität sichtbar verbessern.

7.) Im Allgemeinen soll bei einem Farren der Kopf kurz und dick, die Stirne breit, mit krausen Haaren bewachsen, die Ohren weitstehend und haarig, der Mund schwarz, die Nasenlöcher groß, die Augen schwarz, groß und völlig, die Hörner kurz und dick, der Halsfett mit erhabenen Rippen und starkem Behang, die Brust weit, der Leib lang, mit geradem Rückgrath, die Hüften breit, der Schwanz dünne, hoch angelegt und wohl behaart, die Schenkel völlig und muskeltös, die Füße kurz, gerade und stark, die Knie groß und abgerundet, der Huf lang und hohl, die Haare am Leibe liegend und glatt, sein ganzes Ansehen aber böse und muthvoll seyn. Die helle und dunkelrothe Farbe verdient bei einem Farren den Vorzug.

8.) Zum Bedecken der Kühe darf kein Farre unter 1 1/2 Jahren gebraucht werden.

9.) Das Austreiben der Farren unter die Rühherde ist zu allen Jahreszeiten zu unterlassen; denn die

Erfahrung liegt vor, daß

- a) der Begattungstrieb der jungen Kühe — unter 2 Jahren soll gar keine Kuh zugelassen werden — zu frühzeitig rege wird, die jungen weiblichen Thiere also vor der Zeit ihrer Reife befruchtet werden.  
 b) Bei den alten Kühen der Begattungstrieb zu oft gereizt wird,  
 c) die jungen Farren, ehe sie gehörig erstarkt sind, den Geschlechtstrieb beginnen und im besten Alter bereits unbrauchbar werden.

d) Der Farre bei großer Sommerhitze, oder rauher Witterung verschiedenen Krankheiten angefügt und auf der Weide statt gut gefüttert, durch den beständigen Naturtrieb nur abgemagert wird.

Den Gemeinderäthen, besonders aber den Ortsvorstehern wird auf das dringendste die Ausführung und Festhaltung dieser Anordnungen empfohlen, das Oberamt aber wird nicht raffen, bis es in jedem Amts-Orte das Farrenwesen zum Theil aus seiner Erbärmlichkeit herausgezogen, zum Theil verbessert und überall auf den empfehlenswerthen Stand gebracht hat, der bereits in den Gemeinden Engelsbrand und Schwann herrscht.

Mit Vergnügen wird das Oberamt jede Gemeinde hier öffentlich benennen, in der sich von nun an wesentlich Verbesserungen in der Viehzucht bemerklich machen.

Neuenbürg den 13. August 1830.

K. Oberamt.  
Hörner.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, in Betreff der Versicherungen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuergefahr ihren Obliegenheiten nach Reg. Blatt von 1830 Seite 230 aufs Genaueste nachzukommen, ein strenges Augenmerk darauf zu haben, daß die dießfalligen gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden, und inner 14 Tagen hierher anzuzeigen, ob bereits alle im Orte stattgefundenen Versicherungen durch den Gemeinderath oder durch die vorgeschriebene Schatzungs-Commission geprüft worden seyen.

Neuenbürg den 19. August 1830.

K. Oberamt.  
Hörner.

Die Kapitalsteuer Aufnahme v. 1. Juli 18<sup>30/31</sup> ist durch die Orts-Vorsteher binnen 14 Tagen zu besorgen, und werden dieselben dießfalls auf den Artikel 6 und 7 des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 Reggs. Blatt No. 23 S. 186 und auf die

Vollziehungs Instruktion vom 15. Juli 1830 Reggs. Blatt No. 37 S. 329 — 331 hingewiesen.

Im Uebrigen haben die Orts-Vorsteher alles dasjenige genau zu befolgen, was in dem oberamtl. Ausschreiben vom 23. August 1827 Wochenblatt No. 35 enthalten ist.

Die Aufnahms-Protokolle von 18<sup>29/30</sup> werden den Orts-Vorstehern zur Vergleichung mit den Angaben v. 18<sup>30/31</sup> sogleich zugesendet werden.

Neuenbürg den 20. August 1830.

K. Oberamt.  
Hörner.

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt, ist gesonnen, noch 2 weitere Jahrmärkte, und zwar je am Donnerstag nach Cantate und am Donnerstag nach dem 3. Advent abzuhalten.

Die marktberechtigten Gemeinden haben ihre Erklärungen, ob und was sie hingegen einzuwenden haben, innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Neuenbürg den 14. August 1830.

K. Oberamt.  
Hörner.

Hirsau. (Güterverpachtung.) Bis nächsten Freitag den 27. August wird mit der sogenannten Wilhelmshöhe in Leinach, welche ungefähr 5 Morgen im Meß hält, ein wiederholter Verleihungs-Versuch vorgenommen werden, da die früher vorgenommene Verpachtung höhere Orts nicht genehmigt worden ist.

Zu dieser Verhandlung ladet man die etwaigen Liebhaber mit dem Bemerken ein, sich an gedachtem Tag, Vormittags 10 Uhr in der Krone zu Leinach einzufinden.

Hirsau den 20. August 1830.

K. Kameralamt.

Möttligen. Die unterzeichnete Stelle verkauft, den 7. Sept. d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Pfarrhaus in Möttligen, einen eisernen Ofen mit Aufsatz, Bratkachel, Ofenhasen und aller Zugehör im öffentlichen Aufstreiche.

Den 20. August 1830.

K. Kameralamt.  
Merkligen.

## Außeramtliche Gegenstände.

Calw

— Unterzeichneter ist gesonnen, sein Wohnhaus in der Insel zu verkaufen oder zu vermieten, welches sogleich bezogen werden kann.

Christoph Hammer, Metzger.

— Wer einen guten Brennhasen von 6 bis 7 Thmi zu verkaufen hat, kann sich bei Schuhmacher Scheringer im Bischoff melden.

— Es sucht Jemand in eine Gesellschaft, als Mitleser des schwab. Merkurs, zu kommen, und Vorzugsweise der Letzte zu seyn. Das Nähere sagt

Schulmeister Handt.

— Unterzeichnete hat sogleich oder bis Martini ein Logis zu vermieten.

Wohlele, Rothgerbers Wittwe.

— Unterzeichnete ist Willens, ihre Wohnung im Bischoff, in einem halben Haus bestehend, das zwei Logis enthält, aus freier Hand zu verkaufen. Sie ladet Kaufslustige hiemit höflichst ein, das Haus zu beaugenscheinigen, und dann einen Kauf mit ihr abzuschließen.

Elisabeth Rühn,  
Wittwe.

Merklingen, im Oberamt Leonberg. (Jahr Märkte Verlegung.) Die hiesige Gemeinde hat die gnädigste Erlaubnis erhalten, ihre altberechtigten Vieh- und Krämer Märkte, die bisher am 5. October und 29. April abgehalten wurden, auf Ma-

ria Geburt, (8. Sept.) und auf den Oster-Montag verlegen zu dürfen, und ladet das handelnde Publikum zum Besuch dieser Märkte ein, mit deren schon am 8. Sept. dieses Jahrs der Anfang gemacht wird.  
Den 14. August 1830.

Gemeinderath

Schultheiß Holzinger.

Am Mittwoch den 1. Sept. Vormittags 9 Uhr wird von der unterzeichneten Stelle in dem Geschäftslokale des Neuffer'schen Hauses auf dem Postplatz, eine Anzahl wollener Bettteppiche durch Abstreichsafford angeschafft werden.

Stuttgart den 17. August 1830

K. Kriegs-Kassen-Verwaltung.

Vt. Canzlei-Rath Nieckser.

Wildberg, (Anlehen Besuche.) Eine Gemeinde sucht einige tausend Gulden zu 4 procent verzinslich auf den 24. October aufzunehmen, um damit andere höher verzinsliche Kapitalien abzulösen. Ueberbieten in Summen von 500 fl. bis 2000 fl. sind die angenehmsten. Nähere Auskunft ertheilt, den 26. Juli 1830.

Verwaltungs-Actuar  
Mosser.

Liebenzell. (Scheibenschießen.) Den geehrtesten Herrn Schützen zeige ich gehorsamst an daß ich nächsten Sonntag als den 29. dieses Monats Nachmittag nach 1 Uhr ein Recreations-Schießen geben werde, und die dazu wählende Gewinnste der Mehrzahl der Herren Schützen zur Bestimmung überlasse. Wozu gehorsamst einladet.

Fried. Zoller, zum Obern Bad.

Calw. Marktpreise am 21. Aug. 1830. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 113 Scheffel Kernen; 46 Scheffel Dinkel; 18 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel	12 fl. — fr.	11 fl. 17 fr.	9 fl. 40 fr.	Rindschmalz das Pfund	22 fr. 21 fr.		
Dinkel	4 fl. 44 fr.	4 fl. 37 fr.	4 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	18 fr. — fr.		
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 46 fr.	3 fl. 30 fr.	Butter	15 fr. 14 fr.		
Roggen das Simri	— fl. 54 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 48 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	„ gezogene	18 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 8 fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	Salze	15 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 48 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.		
Linsen	1 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbfen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brottaxe.				Fleischtaxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Gehensfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindsfleisch	6 fr.		
				Kalbfleisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	7 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.